

Verordnung über die Alimentenhilfe **(Alimentenhilfeverordnung, ALVO)**

Vom 24. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 4 des Gesetzes über die Sozialhilfe (SHG)¹⁾,
verordnet:

1. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 *Zuständigkeit*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung zuständige Stelle (Alimentenhilfe).

² Der Alimentenhilfe steht das selbstständige Recht auf Stellung des Strafantrags im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu.

2. Inkassohilfe

Art. 3 *Inkassohilfe*

¹ Vernachlässigten Personen ihre zivilrechtlichen Unterhaltspflichten gegenüber ihren Kindern oder tatsächlich oder gerichtlich getrennten oder geschiedenen Partnerinnen oder Partnern, leistet die Alimentenhilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches auf Gesuch Hilfe.

² Die Alimentenhilfe leistet Inkassohilfe für Kinderzulagen.

³ Die Alimentenhilfe kann insbesondere betreibungsrechtliche Massnahmen und gerichtliche Verfahren einleiten.

3. Bevorschussung

Art. 4 *Anspruch auf Bevorschussung*

¹ Kommen die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, hat das unterhaltsberechtigten Kind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge.

¹⁾ GS VIII E/21/3

VIII E/21/10

Art. 5 *Rechtstitel*

¹ Voraussetzung für die Bevorschussung sind in einem gerichtlichen Entscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegte Unterhaltsbeiträge, für die ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt.

Art. 6 *Dauer*

¹ Anspruch auf Bevorschussung besteht für Unterhaltsbeiträge, die nach Einreichung des Gesuchs fällig werden, sowie solche, die nicht länger als drei Monate vor Einreichung des Gesuchs fällig geworden sind.

² Die Bevorschussung wird grundsätzlich gemäss der Anspruchsdauer im Unterhaltstitel ausgerichtet.

³ Mündigenunterhalt wird nur ausgerichtet, wenn er im Rechtstitel ausdrücklich vorgesehen ist und solange eine angemessene Erstausbildung andauert.

⁴ In jedem Fall endet die Bevorschussung mit dem 25. Lebensjahr.

Art. 7 *Höhe*

¹ Die Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesrecht bevorschusst.

Art. 8 *Teilbevorschussung*

¹ Die Beiträge werden gekürzt, wenn sie zusammen mit dem voraussichtlichen Jahreseinkommen die Grenzbeträge gemäss Artikel 10 übersteigen.

² Sinkt der Beitrag unter 10 Franken pro Monat, entfällt er ganz.

Art. 9 *Ausschluss*

¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- a. das Kind keinen Wohnsitz im Kanton Glarus hat;
- b. die Eltern des unterhaltsberechtigten Kindes zusammen wohnen;
- c. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, insbesondere wenn es wirtschaftlich selbstständig ist;
- d. die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte vorenthalten werden;
- e. die voraussichtlichen Jahreseinkünfte oder das steuerrechtliche Reinvermögen die Grenzbeträge in Artikel 10 überschreiten.

Art. 10 *Grenzbeträge*

¹ Zur Berechnung der Grenzbeträge werden alle eigenen unter 25-jährigen Kinder des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils und dessen Ehe-, Konkubinars- oder eingetragener Partnerin oder dessen eingetragener Partner, die im gleichen Haushalt leben oder für die Unterhaltsbeiträge geleistet werden, berücksichtigt.

² Grenzbeträge

<i>Der nicht unterhaltspflichtige Elternteil</i>	<i>Voraussichtliche Jahreseinkünfte in Franken</i>	<i>Reinvermögen in Franken</i>
a. ist alleinstehend	45'000	50'000
b. ist verheiratet oder lebt im Konkubinat	55'000 pro Paar	100'000 pro Paar
c. lebt in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten	35'000	50'000

Diese Grenzbeträge werden bei den voraussichtlichen Jahreseinkünften pro Kind um 10'000 Franken erhöht.

^{2a} Grenzbeträge

<i>Das Kind</i>	<i>Voraussichtliche Jahreseinkünfte in Franken</i>	<i>Reinvermögen in Franken</i>
a. ist minderjährig und hat keinen Wohnsitz im Haushalt des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils oder es ist volljährig und hat keinen Wohnsitz bei einem Elternteil	15'000	25'000

³ Auf Gesuche volljähriger Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Haushalt des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils Wohnsitz haben, findet Absatz 2 Buchstabe a, b oder c Anwendung. Ebenso, wenn Kinder andernorts Wochenaufenthalter oder fremdplatziert sind.

Art. 11 Begriffe

¹ Zu den voraussichtlichen Jahreseinkünften gehören namentlich die Erwerbseinkommen – abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge – des Elternteils, der Ehe-, Konkubinats- oder eingetragenen Partnerinnen oder Partner sowie aller eigenen unter 25-jährigen Kinder im gleichen Haushalt. Als Erwerbseinkommen gelten auch Kinderzulagen, Leistungen von privaten und öffentlichrechtlichen Versicherungen für die vorgenannten Personen sowie erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ohne jene, um deren Bevorschussung nachgesucht wird. Nicht zu berücksichtigen sind Sozialhilfeleistungen, freiwillige Zuwendungen Dritter und Stipendien.

² Zum Reinvermögen gehört namentlich das Reinvermögen gemäss aktuellster definitiver Steuerveranlagung der gemäss Absatz 1 zu berücksichtigenden Personen.

³ Ein Konkubinat im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b liegt vor, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder wenn aufgrund anderer Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.

VIII E/21/10

⁴ Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn die betreffenden Personen ihren Wohnsitz an derselben Meldeadresse haben.

Art. 12 *Härtefälle*

¹ Bei Härtefällen, insbesondere infolge ausserordentlich hoher Ausbildungskosten, wenn Vermögen aus selbst bewohntem Hauseigentum besteht oder zur Erwirtschaftung des Unterhalts dient, kann die Alimentenhilfe zugunsten der Gesuchstellenden von den Bestimmungen über die Bevorschussung abweichen.

4. Verfahren

Art. 13 *Unterlagen, kombinierte Gesuche*

¹ Den Gesuchen um Inkassohilfe und um Bevorschussung sind der anspruchsbegründende Rechtstitel, die Inkassovollmacht und eine Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge beizulegen.

² Die Inkassovollmacht muss eine Ermächtigung zur Beantragung von gerichtlichen Massnahmen enthalten.

³ Das Gesuch um Bevorschussung muss zusammen mit einem Gesuch um Inkassohilfe eingereicht werden.

⁴ Die Alimentenhilfe kann zur Klärung des Anspruchs weitere Unterlagen einfordern.

Art. 14 *Auskunftspflicht*

¹ Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, über die zur Beurteilung der Gesuche massgeblichen Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und erhebliche Änderungen unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

Art. 15 *Informationsanspruch der Alimentenhilfe*

¹ Die Alimentenhilfe ist berechtigt, bei den zuständigen Stellen die notwendigen Erkundigungen über die Einkommensverhältnisse des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils, des oder der Ehe- oder eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin sowie der unter 25-jährigen eigenen Kinder im gleichen Haushalt einzuholen.

Art. 16 *Überprüfung des Anspruchs*

¹ Die Alimentenhilfe prüft Anspruchsvoraussetzungen und Beitragshöhe jährlich.

² Auf Antrag der Gesuchstellenden führt die Alimentenhilfe die Prüfung ausserordentlich durch.

³ Die Alimentenhilfe kann bei Verdacht auf unrichtige Angaben eine ausserordentliche Prüfung durchführen.

Art. 17 *Provisorische Bevorschussung*

¹ Zeichnen sich während laufender Bevorschussung Änderungen ab, insbesondere weil unterhaltsrechtliche Verfahren hängig sind, können provisorische Beiträge verfügt werden.

Art. 18 *Inkassokosten*

¹ Inkassokosten gehen zulasten der Unterhaltspflichtigen; die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bleiben vorbehalten.

Art. 19 *Forderung gegen die Unterhaltspflichtigen*

¹ Von den Unterhaltspflichtigen werden die bevorschussten sowie die nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträge, sämtliche Inkassokosten und Gebühren eingefordert.

Art. 20 *Verwendung eingehender Zahlungen*

¹ Sofern die Unterhaltspflichtigen nichts anderes bestimmen, sind eingehende Zahlungen zunächst auf Familienzulagen, dann auf bevorschusste laufende Unterhaltsbeiträge anzurechnen; die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bleiben vorbehalten

Art. 21 *Rückerstattung durch die Berechtigten*

¹ Bezahlen Unterhaltspflichtige bereits bevorschusste Unterhaltsbeiträge direkt an die berechnigte Person, so ist die Bevorschussung zurückzuerstat-
ten.

² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind unter Verzinsung gemäss Schweizerischem Obligationenrecht zurückzuerstatten.

³ Das Kind ist im Umfang der empfangenen Erbschaft zur Rückerstattung verpflichtet, wenn es den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und soweit eine Bereicherung vorliegt.

Art. 22 *Gebühren*

¹ Für die Inkassohilfe bei Unterhaltsbeiträgen zugunsten der ehemaligen Partnerin oder des ehemaligen Partners können der oder dem Unterhaltspflichtigen Gebühren auferlegt werden.

² Können die Gebühren nicht von den Unterhaltspflichtigen erhältlich gemacht werden, gehen sie zulasten der Gesuchstellenden, wenn der Inkassoerfolg dies rechtfertigt.

VIII E/21/10

³ Die Fallpauschale beträgt 500 Franken. Die zusätzliche Grundpauschale beträgt 100 Franken pro Jahr. Sie erhöht sich für jeden weiteren rechtlichen Schritt (insbesondere Fortsetzungsbegehren, Rechtsöffnung) um 100 Franken.

Art. 23 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Alimentenhilfe kann binnen 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann binnen 30 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Departements kann binnen 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 24 *Übergangsbestimmungen*

¹ Vor Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Gesuche und laufende Bevorschussungen werden ab ihrer nächsten Prüfung, spätestens aber nach einem Jahr seit deren Inkrafttreten gemäss diesen Vorschriften beurteilt.

² Die Alimentenhilfe kann in der Übergangsphase ausserordentliche Prüfungen vornehmen.